



Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

www.baptisten.de | Bundesgeschäftsstelle

REGELUNG

für Ausnahmen, im Fall, dass die Ehepartnerin/der Ehepartner einer Ordinierten Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters nicht einer Gemeinde des BEFG angehört.

Es entspricht der Identität und der Tradition in den Gemeinden des BEFG, dass beide Partner in einer Ehe von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes die gleiche Konfessionszugehörigkeit haben, d.h. beide Ehepartner sind Mitglieder einer Gemeinde des Bundes. Die in der gleichen Gemeinde gelebte Partnerschaft, die Gemeinsamkeit in Dienst und Ehe, in Leben und Glauben ist, sind für den Dienst einer Ordinierten Mitarbeiterin/eines Ordinierten Mitarbeiters ein hohes Gut und vorbildlich für die Mitglieder der Gemeinde.

Die konfessions-identische Ehe bei Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt als Regelfall. In begründbaren Fällen werden Ausnahmen zugelassen, um persönlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern die Ausübung eines Dienstes in unserer Bundesgemeinschaft zu ermöglichen.

1. Die Ehepartnerin/Der Ehepartner nimmt die Berufung seines Ehepartners/seiner Ehepartnerin zum Dienst als Ordinierte Mitarbeiterin/Ordinierter Mitarbeiter an und unterstützt seine/ihre Arbeit in den Dienstbereichen des BEFG.
2. Sie/Er respektiert die Glaubensstufe und stimmt zu, dass gemeinsame Kinder erst auf Grund ihrer eigenen Glaubensentscheidung getauft werden.
3. Von Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihre beabsichtigte Eheschließung im Vorwege dem Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde mitteilen; dies gilt auch für Studierende, die sich auf einen zukünftigen Dienst im Bund vorbereiten.
4. Der Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde lädt das Paar zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird in der Regel vom Leiter des Dienstbereichs geführt.
Bei einem Pastor/einer Pastorin des Bundes wird ein Vertreter/eine Vertreterin des Vertrauensrates der Pastorenschaft, bei einer Diakonin/einem Diakon ein Mitglied der Konventleitung und bei einer Pastoralreferentin/einem Pastoralreferenten ein Mitglied der Geschäftsführung der AGB hinzugezogen.
Bei einem/einer Studierenden sollte ein Mitglied des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal zugezogen werden.
5. Das Gespräch dient dem gegenseitigen persönlichen Kennenlernen und der Erörterung von Besonderheiten einer Ehe in der Ausübung des Dienstes, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner keiner Gemeinde des BEFG angehört. Dabei sollen die Ausnahmenvoraussetzungen, die Anforderungen und Belastungen des Dienstes und mögliche Schwierigkeiten bei der Dienstvermittlung offen angesprochen werden. Das Gespräch zielt darauf, Hilfe für die persönliche Situation und für die Wahrnehmung des Berufungsauftrages zu leisten.
6. Inhalt und Ergebnis des Gespräches werden zusammenfassend schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet. Aufgrund dieses Ergebnisses entscheidet die Bundesgeschäfts-führung.

Diese Regelung wurde vom Präsidium des Bundes am 28.05.2019 beschlossen. Sie ersetzt die Regelung vom 10.11.2005, mit Änderung vom 15.05.2007 und vom 17.03.2017.